

# Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Arnbruck (BGS-EWS)

Vom 25. Oktober 2018

Auf Grund der Art. 5, Art. 8 und Art. 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), erlässt die Gemeinde Arnbruck folgende Satzung:

## § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Arnbruck vom 15. Oktober 2010, zuletzt geändert mit Satzung vom 21. Oktober 2015, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

"(1) Der Beitrag beträgt	a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1,27 €
	b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	9,66 €."

2. § 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

"(1) <sup>1</sup>Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt für Grundstücke, von denen Mischwasser (im sog. Mischsystem) oder Schmutz- und Niederschlagswasser (im sog. Trennsystem) in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder werden kann 1,87 € pro Kubikmeter Abwasser. <sup>3</sup>Für Grundstücke, von denen ausschließlich Schmutzwasser (ohne Niederschlagswasser) in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder werden kann, beträgt die Gebühr 1,65 € pro Kubikmeter Abwasser."

3. § 10 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

"3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt."

4. § 10 Abs. 2 Satz 6 erhält folgende neue Fassung:

"<sup>6</sup>Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend."

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. November 2018 in Kraft.

Arnbruck, 25. Oktober 2018  
GEMEINDE ARNBRUCK

  
Erster Bürgermeister

